

Was ist bei einem Todesfall zu tun? Merkblatt und Wegleitung für Angehörige



Der Tod eines nahestehenden Mitmenschen ist mit einem schmerzhaften Abschied verbunden. Neben dem erlittenen Verlust müssen auch Vorkehrungen getroffen werden.

Der Tod stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen.

Diese Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser Situation bei der Erledigung der Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe bieten.

Für die Erledigung eines Todesfalles müssen verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, die sofort zu erledigen sind. Es ist hilfreich, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über die Bestattungswünsche, Verbindungen zu Banken und Versicherungen hinterlassen hat.

Inhaltsverzeichnis

Was ist vor der Bestattung zu tun?	Ab Seite 3
Was ist nach der Bestattung zu tun?	Ab Seite 5
Friedhof	Ab Seite 10
Wichtige Adressen	Ab Seite 12

Was ist vor der Bestattung zu tun?

<p>Todesfall zu Hause</p>	<p>Bei Tod infolge Krankheit Den Arzt benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) rufen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.</p> <p>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Die Polizei (117) ist zur Abklärung des Unfallherganges umgehend beizuziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits- und Haushaltsunfälle).</p> <p>Bis zur Klärung der Todesursache und zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft darf keine Bestattung vorgenommen werden.</p>
<p>Todesfall im Heim oder Spital</p>	<p>Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt eine Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen und meldet den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt und dem Bestattungsdienst am Wohnsitz der verstorbenen Person. Das Zivilstandsamt teilt dem für den Bestattungsort zuständigen Bestattungsamt mit, dass die Bestattung erfolgen darf.</p>
<p>Unnatürlicher Todesfall (Unfall, Suizid, Gewaltverbrechen oder unklarer Todesfall)</p>	<p>Wenn es sich um einen Unfall (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- oder Sportunfall), einen Suizid oder ein Gewaltverbrechen handelt oder wird ein unklarer Todesfall angenommen, bitte umgehend die Polizei (117) aufbieten.</p> <p>Die Polizei wird alle weiteren Schritte in die Wege leiten. Das Bestattungsinstitut übernimmt auf Anordnung den Transport ins Institut für Rechtsmedizin. Die polizeiliche Untersuchung kann einige Tage dauern.</p> <p>Die Freigabe der verstorbenen Person wird den Angehörigen durch den Staatsanwalt oder die Polizei mitgeteilt.</p>
<p>Todesfall im Ausland</p>	<p>Bei einem Todesfall im Ausland ist die Polizei im betreffenden Land sowie das Bestattungsamt des Wohnortes zu informieren.</p> <p>Bei einem Todesfall eines Schweizer Bürgers im Ausland ist zusätzlich die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im betreffenden Land zu informieren.</p>
<p>Arbeitgeber informieren</p>	<p>Der Arbeitgeber der verstorbenen Person ist unverzüglich unter Angabe der Todesart (Krankheits- oder Unfalltod) zu informieren. Bei einem Unfalltod hat der Arbeitgeber die Unfallversicherung zu orientieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).</p>

<p>Bestattungsdienst der Wohngemeinde informieren</p>	<p>Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall umgehend (bei Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert drei Arbeitstagen, dem Bestattungsdienst des (letzten) Wohnortes der verstorbenen Person.</p> <p>Der Bestattungsdienst Birmenstorf ist unter der Telefonnummer 056 201 40 65, an Feier- und Brückentagen unter der Pikettnummer 056 201 40 69 erreichbar. Der Bestattungsdienst vereinbart mit den Angehörigen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen. Zur Besprechung sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Todesbescheinigung (nur bei Todesfall zu Hause) • Familienbüchlein (sofern vorhanden) • allfällig notierte Bestattungswünsche der/des Verstorbenen • allfällig aufgefundene Verfügungen von Todes wegen (Testament) <p>Bei Todesfällen an Wochenenden und für die Einsargung und weitere Dienstleistungen stehen verschiedene Bestattungsinstitute in der Region zur Verfügung. Die Wahl des Bestattungsinstitutes ist frei und ist Aufgabe der Angehörigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ANATANA Bestattungen, Nussbaumen, Tel. 056 222 00 03 • Bestattungsinstitut Harfe, Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13 • Badener Bestattungen, Wettingen, Tel. 056 222 53 53 • Ramseier & Iseli Bestattungen, Brugg, Tel. 056 624 22 55
<p>Pfarramt informieren</p>	<p>Damit der Pfarrer / die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, soll möglichst frühzeitig mit ihm / ihr ein Trauergespräch vereinbart werden.</p> <p>Je nach persönlichen Wünschen für die Gestaltung der Abschiedsfeier, ist ein Lebenslauf zuhanden des Seelsorgenden oder dem freien Redner zu erstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kath. Pfarramt, Birmenstorf, Tel. 056 225 11 20 • ref. Pfarramt, Gebenstorf, Tel. 056 223 35 10
<p>Ausserkirchliche Rituale</p>	<p>Immer mehr Menschen wünschen keine religiöse Abdankung. Es gibt freischaffende Theologen oder Ritualberater, die in Absprache mit den Angehörigen das Abschiedsritual vorbereiten und durchführen.</p> <p>Die Angehörigen sind für die Organisation verantwortlich.</p>
<p>Trauerzirkulare und Todesanzeigen</p>	<p>Die Gemeinde Birmenstorf veröffentlicht den Todesfall – wenn die Angehörigen dies wünschen – in den Anschlagkästen der Gemeinde und als amtliche Todesanzeige in der Aargauer Zeitung (kostenlos).</p>

	<p>Falls Sie eine Todesanzeige in der Zeitung publizieren und Trauerkarten an die Verwandten und Bekannten schicken wollen, sind diese rechtzeitig durch die Angehörigen zu organisieren.</p> <p>Todesanzeigen können zum Beispiel in folgenden Zeitungen publiziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aargauer Zeitung, Tel. 058 200 55 55 • Rundschau Süd, Tel. 056 460 77 88 • Reussbote, Tel. 056 491 13 28
Leidmahl	<p>Entscheiden Sie, ob und in welcher Form ein Leidmahl stattfinden soll. Vergessen sie nicht, das Lokal rechtzeitig zu reservieren.</p> <p>In Birmenstorf bieten sich folgende Lokalitäten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasthof Adler, Tel. 056 225 10 15 • Gasthof zum Bären, Tel. 056 201 44 00 • Steakhouse zur alten Schmitte, Tel. 056 210 18 28

Was ist nach der Bestattung zu tun?

Danksagungen	<p>Falls Sie eine Danksagung in der Zeitung publizieren möchten und/oder Karten für die Verwandten und Bekannten verschicken wollen, können Sie das jetzt planen.</p>
Allgemeines	<p>Die Erbberechtigten treten als Erbengemeinschaft in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein.</p>
Kontaktperson	<p>Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den Erbberechtigten empfohlen, gegenüber den Behörden eine Kontaktperson zu bezeichnen. Idealerweise handelt es sich dabei um diejenige Person, welche die Vermögenssituation der verstorbenen Person am besten kennt oder um die willensvollstreckende Person.</p>
Todesurkunde	<p>Todesurkunden (im Kanton Aargau oft Todesschein genannt) werden durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Todesurkunde wird nicht automatisch ausgestellt, sondern kann telefonisch oder online bestellt werden. Die Gebühr inkl. Porto beträgt ca. CHF 35.</p> <p>Das zuständige Zivilstandsamt für die Gemeinde Birmenstorf (Sterbeort Birmenstorf) ist der Zivilstandskreis Baden (Tel. 056 200 84 30, zivilstandskreis@baden.ch).</p> <p>Die Todesurkunde ist das offizielle Dokument, welches bescheinigt, dass die betroffene Person verstorben ist. Die Todesurkunde wird</p>

	<p>von fast allen Institutionen einverlangt. Es empfiehlt sich, ein Original zu bestellen und jeweils Kopien zu verschicken.</p>
Testament	<p>Sie sind verpflichtet, vorgefundene Testamente – auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden – umgehend dem Bezirksgericht Baden zur Eröffnung im Original einzureichen:</p> <p>Bezirksgericht Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, Tel. 056 200 13 13</p>
Erbbescheinigung	<p>Im Verkehr mit Behörden und Banken haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dient die Erbbescheinigung.</p> <p>Eine Erbbescheinigung ist die Bestätigung über den Kreis der tatsächlichen Erben (Art. 559 ZGB). Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist gebührenpflichtig und wird beim Bezirksgericht mittels Formular bestellt.</p> <p>Sie finden das Merkblatt zur Bestellung und das Bestellformular unter: https://www.ag.ch/de/gerichte/bezirksgerichte/formulare-und-merkblaetter</p>
Verfügungssperre	<p>Die Erbberechtigten und die Verwalterinnen beziehungsweise Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person erforderlich ist.</p> <p>Nach Eingang der unterzeichneten unterjährigen Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung der Inventurbehörde.</p>
Steuerrechtliche Inventarisierung	<p>Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei Inventuraufnahmen mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bis CHF 10'000 (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis CHF 50'000) bestraft werden.</p> <p>Über die Erbschaft darf erst nach Vorliegen des Nachlassinventars verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten oder wenn die Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.</p>

Erbschafts-inventar	<p>Als Erbschaftsinventar wird das Steuerinventar verwendet.</p> <p>Die Erbberechtigten können beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Sicherungsinventar oder öffentliches Inventar) verlangen. Sind die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers unübersichtlich, so dass unklar ist, ob die Erbschaft überschuldet sein könnte, macht es Sinn, ein öffentliches Inventar über die Erbschaft zu verlangen. Das Begehren ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Bezirksgericht zu stellen.</p> <p>Ein Sicherungsinventar wird unter bestimmten Konstellationen oder auf Wunsch eines Erbberechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium angeordnet.</p>
Unterjährige Steuererklärung	<p>Die unterjährige Steuererklärung wird der beim Gemeindesteuernamt registrierten Vertretung oder der Kontaktperson zum Ausfüllen zugestellt. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der unterjährigen Steuererklärung.</p>
Ausschlagung	<p>Die Erbberechtigten haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit Kenntnis des Todesfalles - für die gesetzlichen Erben und Erben in der Regel mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung. Die Ausschlagung hat schriftlich beim zuständigen Bezirksgericht am letzten Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers zu erfolgen. Bei letztem Wohnsitz in Birmenstorf:</p> <p>Bezirksgericht Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden</p>
Haftung	<p>Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle Erbberechtigten solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Personen, die Erbteile ausrichten, haften für die darauf lastenden Erbschaftssteuern.</p>
AHV / IV / EL	<p>Das Hinscheiden eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der zuständigen Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>Sofern die Rente durch die Ausgleichskasse SVA Aargau ausgezahlt wurde, erfolgt die Meldung über die Zweigstelle der Gemeinde Birmenstorf automatisch.</p> <p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-</p>

	<p>/Waisenrente) sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden.</p> <p>Besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen so werden diese beim Tod eines Ehepartners neu berechnet und müssen somit neu beantragt werden.</p> <p>Die entsprechenden Formulare und Auskünfte erhalten die Angehörigen bei der Gemeindezweigstelle SVA Birmenstorf (Tel. 056 201 40 65).</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
<p>Versicherungen, Pensionskasse</p>	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) sind umgehend zu verständigen. Dabei ist folgendes vorzunehmen bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Originalpolice(n) beschaffen • Welche Leistungen sind versichert? • Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? • Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie der amtlichen Todesurkunde oder des Erbenverzeichnisses beizulegen. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind • Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer • Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. eine Prämienrückerstattung verlangt werden <p>Kapital aus einer allfälligen Pensionskasse (BVG) ist in der Regel ein Direktanspruch und wird an die Begünstigten ausbezahlt, unabhängig ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wurde. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Pensionskasse.</p>

Bank und Post	<p>Unter Beilage einer Kopie der amtlichen Todesurkunde oder des Familienbüchleins mit Eintrag des Todesfalles sind die Banken sowie die Post zu benachrichtigen. Zudem sind evtl. folgende Massnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden • Saldobestätigungen per Todestag verlangen • Daueraufträge (soweit erforderlich) sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Bezüge zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen (beim Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, Tel. 056 200 13 13, erhältlich).</p>
Militär, Zivilschutz	<p>Es ist eine Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten zu machen. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutzdienstpflichtige).</p>
Vermieter	<p>Der Todesfall ist dem Vermieter zu melden und falls notwendig ist die Wohnung zu kündigen.</p>
Weitere Stellen	<p>Durch den Bestattungsdienst Birmenstorf werden die gemeindeinternen Stellen wie Einwohnerdienste, Abteilung Finanzen und Abteilung Steuern benachrichtigt.</p> <p>Durch die Angehörigen sind alle privaten Stellen wie Arbeitgeber, Ausgleichskasse AHV/IV/EL, Pensionskasse, Säule 3a, Lebensversicherung, Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Autoversicherung, Hausratversicherung, Vermieter, Post, Zeitung und Zeitschriften, Kreditkarten, Bank, Grundbuchamt, Telefon, TV, Internet, etc. zu benachrichtigen.</p>

Friedhof

Grabarten	<p>Auf dem Friedhof Birmenstorf stehen folgende Arten der Bestattung zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reihengrab für Erdbestattungen• Reihengrab für Urnen• Beigabe einer Urne in ein bestehendes Reihengrab (die Grabruhe der vorverstorbenen Person wird dabei nicht verlängert)• Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (Urnen)
Grabkreuz	<p>Jedes Grab auf dem Friedhof Birmenstorf muss von Anfang an mit einem Grabzeichen versehen werden. Bis zur Aufstellung des endgültigen Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches beschriftetes Holzkreuz.</p>
Grabmal	<p>Die Errichtung und Änderung von Grabmälern setzen eine Bewilligung des Bestattungsamts voraus. Ein Gesuch ist im Doppel mit Angaben zu Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen. Die Gesuchstellung erfolgt in der Regel direkt vom beauftragten Steinbildhauer, dieser hat die Bestimmungen des kommunalen Bestattungs- und Friedhofsreglements einzuhalten.</p>
Bepflanzung der Gräber, Unterhalt	<p>Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Es sind einheimische Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung muss in das Gesamtbild der Gräberreihe passen. Die Bepflanzung auf dem Grab darf in der Regel nicht höher als der Grabstein sein.</p>
Grabruhe	<p>Die Ruhezeit für alle Gräberarten auf dem Friedhof Birmenstorf beträgt 20 Jahre.</p>
Kosten für Einwohner/innen	<p>Für die Bestattung eines Einwohners / einer Einwohnerin erbringt die Gemeinde folgende Leistungen oder übernimmt deren Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Administration durch das Bestattungsamt• Amtliche Todesanzeige (sofern von den Angehörigen erwünscht und keine externen Kosten anfallen)• Grabplatzgebühr für Erd- und Urnengräber• Leichentransport innerhalb des Kantons Aargau vom Sterbeort zum Aufbahrungsraum in Birmenstorf oder zum Krematorium Baden• Abholung der Urne im Krematorium Baden

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung im Aufbahrungsraum (ohne Ausschmückung des Raumes) • Graberstellung und Beisetzung von Sarg und Urne • Vorläufiges Holzkreuz inkl. Beschriftung (das Kreuz trägt Vor- und Nachname, Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen)
Kosten für auswärtige Personen	Die Kosten für eine Urnenbeisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein Urnengrab, in ein bestehendes Grab oder in das Gemeinschaftsgrab gehen vollumfänglich und inkl. Grabplatzgebühren zulasten der Angehörigen.

Weitere detailliertere Informationen können dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Birmenstorf entnommen werden.

Wichtige Adressen

Bestattungsinstitut	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe GmbH Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil Tel. 056 493 23 13, kontakt@bestattungsinstitut.ch• ANATANA Bestattungen GmbH Schulstrasse 7, 5415 Nussbaumen Tel. 056 222 00 03, info@anatana.ch• Badener Bestattungen Etzelstrasse 13, 5430 Wettingen Tel. 056 222 53 53, info@badenerbestattungen.ch• Ramseier & Iseli Bestattungen Schulthess-Allee 7, 5200 Brugg Tel. 056 624 22 55, info@ramseier-iseli.ch
Krematorium	Krematorium Liebenfels Zürcherstrasse 108, 5400 Baden Tel. 056 222 49 21, krematorium@baden.ag.ch
Katholische Kirchgemeinde Birmenstorf	Katholische Kirchgemeinde Birmenstorf Sekretariat, Kirchstrasse 11, 5413 Birmenstorf Tel. 056 225 11 20, sekretariat@pfarrei-birmenstorf.ch
Reformierte Kirche Birmenstorf- Gebenstorf-Turgi	Reformierte Kirche Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi Hinterrebenstrasse 16, 5412 Gebenstorf Tel. 056 223 35 10, sekretariat@refkirche-bgt.ch
Zivilstandskreis Baden	Zivilstandskreis Baden Oberstadtstrasse 4 5400 Baden Tel. 056 200 84 30, zivilstandskreis@baden.ch
Bezirksgericht Baden	Bezirksgericht Baden Mellingerstrasse 2a 5400 Baden Tel. 056 200 13 13

1. Januar 2024